

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00096 vom 15. März 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2015.00096

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00096 du 15 mars 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00096 del 15 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1950, ist bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als Selbständigerwerbender angeschlossen.

Mit am 27. August 2015 bei der Ausgleichskasse eingegangener Steuermeldung meldete ihr das Kantonale Steueramt Zürich ein von X.____ im Jahr 2012 aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzieltetes Einkommen von Fr. 1'303'492.-- und ein im Betrieb investiertes Eigenkapital von Fr. 230'715.-- (Urk. 7/97). Gestützt darauf setzte die Ausgleichskasse seine persönlichen Beiträge 2012 mit Nachtragsverfügung vom 4. September 2015 auf Fr. 140'635.20 (inklusive Verwaltungskosten) fest (Urk. 7/98).

Die dagegen von X.____ am 1. Oktober 2015 (Urk. 7/99) erhobene Einsprache wies die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 17. November 2015 ab (Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 17. Dezember 2015 Beschwerde und stellte folgendes Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 1): „Es seien bei der Nachtragsverfügung vom 4.9.2015 die AHV-Differenzbeiträge 2012 über CHF 134'511.00 im Betrag 'Reineinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit' zu berücksichtigen, d.h. das Reineinkommen sei mit CHF 1'168'981.00 einzusetzen. Von diesem Betrag seien die AHV-Beiträge aufzu rechnen. Zudem sei der Verzugszinsenlauf der Rechnung vom 4. September 2015 für die AHV-Beiträge erst ab dem 28. April 2015 festzulegen.“

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 1. Februar 2016, die Beschwerde sei teilweise gutzuheissen und die Sache zur weiteren Abklärung an sie zurückzuweisen (Urk. 6, unter Beilage der Kassenakten [Urk. 7/1-107]). Mit Verfügung vom 4. Februar 2016 (Nachfrist zur Vorlage einer gültigen Vollmacht) wurde dem Beschwerdeführer das Doppel der Beschwerdeantwort vom 1. Februar 2016 zugestellt.

E. 3

Die Beschwerde ist

in dem Sinne gutzuheissen, dass der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 17. November 2015 betreffend die persönlichen Beiträge des Beschwerdeführers für das Beitragsjahr 2012 (Urk. 2) aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und Neuberechnung der Beiträge im Sinne der Erwägungen (E. 2) an die Ausgleichskasse zurückgewiesen wird.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Universa Treuhand AG -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für
Sozialversicherungen

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.